

Leitfaden zur Zusammenarbeit in der Dritten Kompanie des Bürgerschützenvereins 1550 e.V. Waltrop (BSV Waltrop)

Stand: 6. Februar 2026

1 Ziele und Aufgaben

Die Dritte Kompanie versteht sich als eine rechtlich unselbständige Untergliederung des Bürgerschützenvereins 1550 e.V. Waltrop. Ihr Zweck ist die Förderung und Ausübung des gemeinschaftlichen Schießens mit Sportwaffen, die Pflege der Schützentradition und der Erhalt sowie die sinnvolle Weiterentwicklung der natürlich und geschichtlich gewordenen Eigenart der westfälischen Heimat.

2 Mitgliedschaft

Mitglied der Dritten Kompanie ist jedes Mitglied des BSV Waltrop, das über die Dritte Kompanie in den Verein eingetreten ist, oder einen entsprechenden Antrag an den Vereinsvorstand gerichtet hat.

Die Mitgliedschaft endet mit der Beendigung der Mitgliedschaft im BSV Waltrop oder dem Eintritt in eine andere Kompanie.

3 Kompanievorstand

1.
Die Kompanie wird von einem Vorstand geleitet, der in allen Angelegenheiten der Kompanie entscheidet.

2.
Der Kompanievorstand besteht aus:

- a.) dem Kompanieführer¹ und seiner Stellvertretung,
- b.) dem Geschäftsführer und seiner Stellvertretung,
- c.) dem Kassierer und mindestens einer Stellvertretung,
- d.) dem Spieß und seiner Stellvertretung und
- e.) dem Schießwart und mindestens einer Stellvertretung.

Der Kompanieführer und der Spieß werden von der Kompanieversammlung auf unbestimmte Zeit gewählt und können nur mit einer Zweidrittelmehrheit abgewählt werden. Alle anderen Mitglieder des Kompanievorstands werden von der Kompanieversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

3.
Von den auf Zeit gewählten Vorstandsmitgliedern stehen jährlich die Hälfte zur Wahl.

¹ In diesem Text wird, sofern keine genderneutralen Begriffe zur Verfügung stehen, aus Gründen der besseren Lesbarkeit, ausschließlich die männliche Form verwendet.

Regelmäßig werden in einem ungeraden Jahr gewählt:
die Stellvertretung des Kompanieführers, die Stellvertretung des Geschäftsführers, der Kassierer und die Stellvertretungen des Schießwartes.

Im folgenden geraden Jahr:
der Geschäftsführer, der Schießwart, der stellvertretende Spieß und ein stellvertretender Kassierer.

Für die Wahl der zu wählenden Vorstandsmitglieder hat der bisherige Vorstand der Kompanieversammlung einen Vorschlag zu unterbreiten. Außer diesem Vorschlag können weitere Vorschläge aus der Kompanieversammlung gemacht werden.

4.

Ein Vorstandsmitglied bleibt bis zur Wahl des neuen Mitglieds im Amt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so können die verbleibenden Vorstandsmitglieder ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer berufen.

5.

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten der Kompanie zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung des BSV Waltrop einem Vereinsorgan zugewiesen sind.

Dies sind insbesondere:

- a.) Vorbereitung und Einberufung der Kompanieversammlung;
- b.) Ausführung der Beschlüsse der Kompanieversammlung;
- c.) Unterrichtung der Kompaniemitglieder über die Vereins- und Kompanieangelegenheiten, insbesondere durch die Erstellung eines Jahresberichts.

6.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Kompanieführer, bei dessen Verhinderung von seiner Stellvertretung, schriftlich, per E-Mail oder durch Messenger Dienste mit einer Frist von mindestens einer Woche einzuberufen sind.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Kompanieführers oder bei Abwesenheit die seiner Stellvertretung.

Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren erklären.

In unaufschiebbaren Angelegenheiten, für die eine Sitzung des Vorstands nicht rechtzeitig einberufen werden kann, entscheidet der Kompanieführer möglichst im Einvernehmen mit dem Geschäftsführer und dem Kassierer bzw. deren Stellvertretungen (Eilverfahren). Die nicht am Verfahren beteiligten Mitglieder des Kompanievorstandes werden umgehend über den Beschluss informiert.

Über die Beschlüsse des Vorstands ist ein Protokoll zu führen, das vom Kompanieführer oder seiner Stellvertretung und dem Protokollführer zu unterschreiben ist. Protokollführer ist in der Regel der Geschäftsführer oder seine Stellvertretung. Die im Eilverfahren getroffenen Beschlüsse werden in das Protokoll der nächsten Vorstandssitzung

aufgenommen.

4 Erweiterter Kompanievorstand (Kompaniebeirat)

1.

In den Kompaniebeirat können berufen werden:

- a.) ein gewählter Vertreter der Jungschützen (Jungschützen im Sinne dieses Leitfadens sind alle Mitglieder der Dritten Kompanie im Alter von 16 bis 35 Jahren),
- b.) alle Offiziere sowie der amtierende König, sofern er Mitglied der Dritten Kompanie ist.
- c.) alle Mitglieder der Kompanie mit einem langjährigen Erfahrungshintergrund oder besonderen Sachkenntnissen.

Die Mitglieder des Kompaniebeirates werden vom Vorstand mit Stimmenmehrheit berufen bzw. abberufen. Die Berufung bzw. Abberufung muss in der drauffolgenden Kompanieversammlung von den Kompaniemitgliedern bestätigt werden.

2.

Die Aufgabe des Kompaniebeirates ist es, den Kompanievorstand zu beraten und in wichtigen Angelegenheiten der Kompanie mitzubestimmen.

3.

Der Kompanievorstand lädt den Kompaniebeirat bei Bedarf zu den Vorstandssitzungen ein. Der Beirat ist mindestens zweimal im Jahr an Vorstandssitzungen zu beteiligen.

5 Kompanieversammlung

1.

In der Kompanieversammlung hat jedes Kompaniemitglied eine Stimme.

Die ordentliche Kompanieversammlung findet in der Regel 14 Tage vor der Mitgliederversammlung des BSV Waltrop statt.

Außerordentliche Kompanieversammlungen sind einzuberufen, wenn die Belange der Kompanie es erfordern oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 10 Kompaniemitgliedern. Der Antrag muss unter Angabe des Zwecks und der Gründe erfolgen, die die Einberufung rechtfertigen.

2.

Die Kompanieversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:

- a.) Kenntnisnahme des Jahresberichts des Vorstands,
- b.) Kenntnisnahme des Jahresberichts des Kassierers,
- c.) Kenntnisnahme des Berichts der Kassenprüfer,
- d.) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands der Kompanie,
- e.) Wahl von zwei Kassenprüfern für die Kasse der Kompanie,
- f.) Wahl eines Kassenprüfers für die Kasse des BSV Waltrop,
- g.) Wahl eines Mitglieds des Beirats des erweiterten Vorstands des BSV Waltrop.

3.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Geschäftsführer, bei dessen Verhinderung durch seine Stellvertretung.

Die Einberufung muss mindestens 2 Wochen vor dem Tag der Versammlung unter Angabe der Tagesordnung schriftlich erfolgen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einberufung folgenden Tag.

4.

Längstens bis eine Woche vor dem Tag der Kompanieversammlung kann jedes Kompaniemitglied beim Vorstand schriftlich Anträge einreichen, nicht jedoch Anträge auf Änderung dieses Leitfadens.

Die Tagesordnung ist zu Beginn der Kompanieversammlung durch den Geschäftsführer oder seiner Stellvertretung entsprechend zu ergänzen.

Über die Zulassung von Anträgen, die erst in der Kompanieversammlung gestellt werden, beschließt die Kompanieversammlung.

Zur Aufnahme des Antrags ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen, gültigen Stimmen erforderlich.

Anträge auf Änderung dieses Leitfadens müssen im letzten Quartal des Vorjahres der Kompanieversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.

5.

Jede ordnungsgemäß einberufene Kompanieversammlung ist beschlussfähig.

Die Kompanieversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit nicht durch diesen Leitfaden abweichende Mehrheiten vorgeschrieben sind. Enthaltungen werden als nicht abgegebene Stimmen gewertet. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Geschäftsführers oder seiner Stellvertretung. Bei Wahlen entscheidet bei Stimmengleichheit das Los.

Bei Wahlen ist geheim abzustimmen, soweit nicht die Kompanieversammlung mehrheitlich eine andere Art der Abstimmung beschließt.

6.

Über jede Kompanieversammlung ist ein Protokoll über die gefassten Beschlüsse und Wahlen zu fertigen, das vom Geschäftsführer oder seiner Stellvertretung und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Protokollführer ist in der Regel der Geschäftsführer oder seine Stellvertretung.

6 Kasse und Kassenprüfer

Die Kompanie unterstützt den BSV Waltrop beim Führen der Kasse.

Die Kassenführung der Kompanie wird jedes Jahr durch die von der Kompanieversammlung gewählten Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer prüfen, ob die Buchführung durch die Kompanie ordnungsgemäß erfolgte. Hierüber haben die Kassenprüfer der Kompanieversammlung Bericht zu erstatten.

Berichtsjahr ist das Kalenderjahr.

7 Beförderungen

Über Beförderungen, die nicht dem BSV Waltrop unterliegen (Unteroffiziere), entscheidet der Kompanievorstand. Für Beförderungen, die vom BSV Waltrop ausgesprochen werden (Offiziere), gibt der Vorstand eine Empfehlung ab.

8 Wache

Die Dritte Kompanie hat eine Königs- und eine Königinnenwache.

Jede Wache hat einen Wachhabenden. Wachhabende werden vom Kompanievorstand mit Stimmenmehrheit berufen bzw. abberufen. Darüber hinaus besteht jede Wache aus sechs Mitgliedern und vier Reservemitgliedern, die von den Wachhabenden berufen bzw. abberufen werden. Mitglieder des Kompanievorstandes sollen in der Regel nicht zeitgleich Mitglied einer Wache sein.